

# Bebauungsplan Nr. 85 "Westlich der Föhrenstraße" nach § 13a BauGB

Der Markt Peiting erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (BGBl. 2013 I S. 394), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. I S. 796, BayFl 2001-1), zuletzt geändert durch das § 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl. I S. 385, 586), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. I S. 588, BayRS 2132-2), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. I S. 377) und durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. I S. 377), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grünstücke BayINVO i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (GVBl. I S. 377), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanINVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 15, 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 180/22), die folgende Satzung:

## A Festsetzungen nach § 9 BauGB durch Planzeichen

### 1 Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans  
WA Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 3 BauNVO. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen.

### 2 Art der baulichen Nutzung

Zulässige Grundflächennutzung (GRZ) als Maximallaß  
GRZ 1.2 Zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) als Maximallaß in allen Vollgeschossen.  
III Zahl der Vollgeschosse (III) inkl. Dachgeschosse als Hochstmaß.  
Maximal zulässige Wandhöhe (WH) des Hauptgebäudes gem. Nutzungsschablone. Gemessen bis zum oberen Abschluss der Wand.  
FHmax 12,0m Maximal zulässige Firsthöhe (FH) des Hauptgebäudes gem. Nutzungsschablone. Gemessen vom Höhenbezugspunkt Gehrsteigkante bis zum höchsten Punkt des Dachfirstes.  
FH EGmax 7,130 m LUNN Maximal zulässige Höhe der Fertigflödenoberkante im Erdgeschoss (FkEG). In Meter über Normal Null (DHNH 2016).

### 3 Bauweise

o offene Bauweise, Gebäude sind nach Art. 6 BayBO mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.  
Bauteile Anlagen sind innerhalb der Baugrenze zu errichten. Ein oberirdisches Vortreppen mit untergeordneten Bauten (ohne eigene Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO) ist zulässig.  
Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Die der Versorgung des Gebäudes dienenden Strom, Wasser, Energie, Wärme, Telekommunikation, etc. sind im gesamten Gelüttungsbereich zulässig.

### 4 Umgrenzungslinie für oberirdische Garagen (GA), Stellplätze (ST) und unterirdische Garagen (IG)

Umgrenzungslinie für oberirdische Garagen (GA), Stellplätze (ST) und unterirdische Garagen (IG)

## 5 Verkehrsflächen

Zufahrtbereiche zu den Stellplatzanlagen. Die unter Ziff. 6 festgesetzte öffentliche unterbrochenen werden.

## 6 Grundordnung

### Örtliche Bauvorschriften

#### 1 Dachgestaltung

SD Zulässige Dachform: Satteldach (SD)  
27 - 35° Zulässige Dachneigung als Mindest- und Maximallaß in Grad: 27 - 35

#### 2 Örtliche Bauvorschriften durch Text

##### 1 Dachformen

Die Hauptgebäude sind mit gleichseitigen Dächern mit durchgehender Firstlinie über die Längssseite des Haupthauses auszubilden. Auch Garagen/ Carports und Nebenanlagen müssen eine durchgehende Firstlinie haben.

##### 2 Dachüberstände

Mit dem Haupthaus direkt verbundene, eingeschossige Anbauten (z.B. Wintergärtner) dürfen vom Haupthaus abweichen. Dachüberstände dürfen für das jeweilige Bauteil zulässig sein.

Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen gegenüber dem Haupthaus in abweichender oder zur für das jeweilige Bauteil zulässigen maximalen Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden.

##### 3 Bedachung

Als Dachdeckung für genügte Dächer sind nur Dachziegel bzw. Betondachziegel in (bezogen auf das jeweilige Bauteil) einheitlichen naturotbraunen oder grauen Tönen und nicht glänzend zulässig.

Mit dem Haupthaus direkt verbundene Anbauten (z.B. Wintergärtner, Metallendienleidung, Glas, Metallendleidungen sind dabei nur in Kupfer- und Antikblechen mit geeigneter Beschichtung oder anderen wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialen (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.

##### 4 Wiederkreis und Zwischenliebe

Wiederkreis (gegenüber der Außenwand vorspringende Bauteile mit Firstrichtung quer zur Hauptfirstrichtung, die die Traufe unterbrechen) und Zwischenliebe (Bauteile mit Firstrichtung quer zur Hauptfirstrichtung, die die Traufe unterbrechen) unter folgenden Voraussetzungen zulässig.

- Maximale Breite (Außenwand): 30 % der Gebäudelänge (Außenkanten der Gebäudefläche ohne Berücksichtigung von untergeordneten Vor- und Rückspülungen)

- Maximales Hervorragen vor die trautsige Außenwand: 1,5 m

- Mindest-Abstand (senkrecht gemessen) zum nächstgelegenen First des Bebauungsplans: 10 m

### 5 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Dachgauben) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Ausführung als Giebelgaube (stehende Gaube)

- Maximale Breite (Außenkante Außenwand): 3,0 m

- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum First: 10 m

- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum First: 10 m

Insgesamt darf die Gesamtbreite aller Dachgauben je Dachseite nicht mehr als 30% der Dachlänge (Außenkanten der Dachlänge mit Dachüberstand, bei Doppelhäusern je Dachhälfte) betragen.

### 6 Dachgestaltung

Die Summe der Wiederkreise, Zwischenliebe und weiteren Dachgaubauwerken darf zusammen je Dachseite max. 50% der jeweiligen Dachlängen (Außenkanten der Außenwand): 15 m

- Mindestabstand von Dachgaubauwerken untereinander (Außenkanten der Außenwand): 1,5 m

- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum First: 10 m

Insgesamt darf die Gesamtbreite aller Dachgauben je Dachseite nicht mehr als 30% der Dachlänge (Außenkanten der Dachlänge mit Dachüberstand, bei Doppelhäusern je Dachhälfte) betragen.

### 7 Solaranlagen, solarthermische Anlagen und Dachflächenfenster

Solaranlagen und solarthermische Anlagen müssen in gleicher Neigung wie das jeweilige Dach mit einem Mindestabstand von max. 20 cm ausgeführt werden (keine Aufsäuberungen) und müssen einen Mindestabstand von 0,5 m gegenüber den Dachrändern aufwiesen. Dachflächenfenster müssen in die Dachfläche integriert werden.

### 3 Sonstige örtliche Bauvorschriften

#### 1 Stellplätze für PKW und Fahrerarbeiter

Stellplätze für PKW und Fahrerarbeiter sind gemäß Stellplatzsatzung des Marktes Peiting in der jeweils bei Antragstellung gültigen Fassung nachzuweisen und auszuführen.

#### 2 Einfriedungen

Einfriedungen sind gemäß der Einfriedungsatzung des Marktes Peiting in der jeweils bei Antragstellung gültigen Fassung nachzuweisen und auszuführen.

#### 3 Werbanlagen

Werbanlagen sind gemäß der Werbeanlagensatzung des Marktes Peiting in der jeweils bei Antragstellung gültigen Fassung nachzuweisen und auszuführen.

#### 4 Niederschlagswasserversickerung

Niederschlagswasserversickerung ist auf den jeweiligen Baugruben und öffentlich zu versickern. Nur wenn eine örtliche Versickerung nachweislich nicht möglich ist darf Niederschlagswasser hydraulisch gedrosselt in den kommunalen Abwasserkanaal eingeleitet werden.

## C Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

### 1 Planzeichen

#### 2 Pfanzliste

Für die Bepflanzung öffentlicher und privater Grünflächen sind vorrangig folgende Arten zu verwenden:

Büsche und Sträucher:	Corinus mas	Konkavkirsche
	Crataegus monogyna	Roter Hartriegel
	Ligustrum vulgare	Hasenhirsch
	Lonicera xylosteum	Weißdorn
	Rhamnus catharticus	Heckenkirsche
	Ribes alpinum	Krauzdorn
	Prunus spinosa	Alpenjohannisbeere
	Rosa canina	Echte Mistel
	Rosa nitida	Hundsrose
	Sambucus nigra	Gänzrose
	Viburnum lantana	Schwarzer Hollunder
		Wolliger Schneeball

#### 3 Weitere Hinweise durch Text

##### 1 Atlaisten und Bodenschutz

Atlaistenungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten künstliche Auffüllungen, Altstandorte und Altlasten oder Boden mit erhöhtem Schadstoffgehalt angetroffen werden, ist umgehend das zuständige Landratsamt zu verständigen. Bodenbaustoff geremt nach oben- und Unterboden hat möglichst im Baugruben zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden. Überschüssiges Bodenmaterial ist einer sachgerechten Nutzung zuzuführen.

##### 2 Artenschutz

Grundsätzlich sind bei Arbeiten im Plangebiet artenschutzrechtliche Beläge nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Rötungen und Verletzungsvorbot, Störungs- und Schädigungsverbot.

##### 3 Oberflächenwasser, wild abfließendes Wasser und Hochwasser

Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatts W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 100 m zu stützen.

##### 4 Feuerwehr

Der Feuerwehr ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten. Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalfpflege anzugeben.

Die Hinweise der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

